

Gesetz

betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 1. Kinder dürfen nicht zur Fabrikarbeit verwendet werden, bevor sie der Alltagschule entlassen worden sind. Ausnahmsweise dürfen Alltagschüler, welche das zehnte Altersjahr zurückgelegt haben, an den Ergänzungsschultagen die Ergänzungsschüler in den Fabriken ersetzen. Die Gemeindschulpflegen sind jedoch berechtigt, einzelnen Alltagschülern auch den Besuch von Fabriken an Ergänzungsschultagen zu verbieten, sofern sich ergibt, daß derselbe nachtheilig auf ihre körperliche und geistige Entwicklung einwirkt.

Im weitem ist der Regierungsrath befugt, für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf sechszehn Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in denselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

§ 2. Als Fabriken sind anzusehen alle Gebäude, in denen mit Anwendung von Wasser- oder Dampfkraft Garne, Gewebe oder gefilzte Stoffe verfertigt, vervollkommnet oder in denen Metalle bearbeitet werden; ferner die Gießereien, Pulver- und Zündstofffabriken, Glas- und Thonwaarenfabriken, Papierfabriken und Rattendruckereien. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auch noch weitere Gewerbe als Fabriken zu erklären.

§ 3. Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, die in seiner Fabrik angestellten Schüler regelmäßig an dem kirchlichen und öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen zu lassen. Ueberdem dürfen Ergänzungsschüler an den wöchentlichen zwei Ergänzungsschultagen auch nicht vor den Schulstunden in den Fabriken beschäftigt werden.

Arbeitern, welche nach ihrem Austritte aus der Volksschule noch eine Gewerbschule oder eine ähnliche Fortbildungsanstalt benutzen wollen, muß zu solchem Zwecke wöchentlich die nöthige Zeit freigegeben werden.

§ 4. Die tägliche Arbeitszeit darf für Kinder, welche noch nicht konfirmirt sind, beziehungsweise das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, höchstens 13 und an Samstagen höchstens 12 Stunden, für Alttagsschüler nie mehr als 5 Stunden betragen.

Diese Arbeitszeit ist auf die Stunden von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr oder von 6 bis 8 Uhr oder von 7 bis 9 Uhr zu verlegen. Für das Mittagessen muß wenigstens eine Stunde frei gegeben werden. Wo neben der Stunde der Mittagspause noch ein bis zwei Mal im Tage eine halbe Raststunde eingeführt ist, darf diesem entsprechend die Zeit des Aufenthaltes in der Fabrik um eine halbe, beziehungsweise eine Stunde verlängert werden.

Während der Nachtzeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, sowie an Sonn- und Festtagen dürfen solche Kinder unter keinen Umständen zur Fabrikarbeit verwendet werden.

§ 5. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, bei der Einrichtung und dem Betriebe der Fabrik die nöthigen Vorkehrungen im Interesse der Sicherheit und Gesund-

heit der Arbeiter zu treffen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der guten Sitten in den Fabriklokalen zu sorgen.

Zu diesem Behuf ist er berechtigt, allgemeine Vorschriften zu erlassen, in welchen wegen Verletzung der Ordnung und der guten Sitten Bußen angedroht werden; diese sind aber jederzeit im Interesse der Arbeiter, insbesondere zu Unterstützungskassen, zu verwenden.

Bußen, welche nicht in den Fabrikvorschriften angedroht sind, dürfen nicht verhängt werden; körperliche Züchtigungen sind untersagt.

§ 6. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, seine Fabrikvorschriften sowie die Statuten der Kranken- oder Vorsorgekassen, welche er für seine Arbeiter obligatorisch erklären will, durch das Statthalteramt der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Solche Fabrikverordnungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie nichts enthalten, was gegen Recht und Billigkeit verstößt.

Die Direktion des Innern kann jedoch dieselben jederzeit entweder von sich aus oder auf erfolgte Beschwerde hin einer neuen Prüfung unterwerfen.

§ 7. In jeder Fabrik ist die geltende Fabrikordnung in den Arbeitslokalen anzuschlagen und es ist überdieß jedem Arbeiter bei seiner Anstellung ein Exemplar derselben einzuhandigen.

§ 8. Wo nicht durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, da gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Lohndienstvertrages. Innerhalb der einmal angenommenen

Kündigungsfrist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine Mißhandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 1562 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

§ 9. Jeder Fabrikbesitzer hat über die in seiner Fabrik beschäftigten Arbeiter sowie über die von ihm verhängten Bußen und deren Verwendung genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben den zuständigen Behörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zuzustellen. Die nähere Einrichtung dieser Register wird durch die Direktion des Innern festgesetzt.

§ 10. Der Regierungsrath sorgt dafür, daß alle Fabriken periodischen amtlichen Inspektionen unterworfen werden.

§ 11. Uebertretungen dieses Gesetzes, welche einem Fabrikbesitzer oder seinem Stellvertreter zur Last fallen, werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, durch die Statthalterämter mit Geldbuße von 10 bis 50 Frkn., in schwerern Fällen bis auf 200 Frkn. bestraft. Wenn auch diese Strafe sich als unwirksam erweist, insbesondere bei wiederholter Ueberschreitung der zum Schutze der Fabrikinder erlassenen Bestimmungen, kann entweder die letztere Buße verdoppelt oder der Fehlbare den Gerichten wegen Ungehorsam zur Bestrafung überwiesen werden.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die Verordnung des Regierungsrathes über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken vom 15. Heumonats 1837 (Dff. S. V. S. 161), aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Weinmonat 1859.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Jb. Dubš.

Der erste Sekretär,

Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 29. Weinmonat 1859.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

U. Vogel.